



## **Satzung der Europäischen Forschungsgemeinschaft Magnesium e. V., Aalen**

### **Präambel**

Die Mitglieder der Europäischen Forschungsgemeinschaft Magnesium e. V., Aalen (EFM) verfolgen das Ziel, Magnesium als Werkstoff zu fördern und einer breiteren Anwendung zuzuführen. Es wird angestrebt, möglichst viele europäische Firmen als Vereinsmitglieder zu gewinnen, die sich mit der Wertschöpfung von Magnesium beschäftigen.

### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft**

(1) Unter dem Namen "Europäische Forschungsgemeinschaft Magnesium e. V., Aalen" wird ein eingetragener Verein gegründet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aalen / BR Deutschland. Er wird ins Vereinsregister Aalen eingetragen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich allen Firmen offen, die an der Wertschöpfung von Magnesium beteiligt sind. Über Anträge auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 4)

## **§ 2 Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Forschungsprojekte (Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen - AiF, Deutsche Forschungsgemeinschaft - DFG, Bundesministerium für Bildung und Forschung - BMBF), das jährlich stattfindende Abnehmer-/Automotive Seminar, Arbeitskreise, Schulungen.
- (3) Der Verein kann sich an nationalen und internationalen Organisationen beteiligen, die sich mit Lehre und Forschung im Bereich Magnesiumherstellung und -verarbeitung beschäftigen. Eventuelle Einnahmen aus solchen Beteiligungen dürfen nur wiederum zur Finanzierung von Aufwendungen des Vereins auf diesem Gebiet verwendet werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Vermögen**

- (1) Der Verein kann zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben Immobilien erwerben und veräußern.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Magnesiumverarbeitung zu verwenden hat.

## **§ 4 Organe**

Die Europäische Forschungsgemeinschaft Magnesium e. V., Aalen, hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung, die ihrerseits den Vorstand wählt.
2. Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin dazu ein.

(3) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, vorausgesetzt, es hat seinen Jahresbeitrag bezahlt. Übertragungen des Stimmrechts auf andere, anwesende Mitglieder sind möglich und haben schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Aufnahme neuer Mitglieder, über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 sowie über die Höhe der Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge und eventuelle Umlagen.

(5) Mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über die

- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Bestellung und Entlastung des Vorstands
- Grundsätze der Forschungsförderung

(6) Bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Sie werden wie die Stimmen von nicht anwesenden und nicht vertretenen Mitgliedern behandelt.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, einem Finanzbeauftragten sowie einem Geschäftsführer. Sie werden mit Ausnahme des Geschäftsführers aus der Mitte der Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichmaßen wird der Geschäftsführer gewählt, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Ihm können die anderen Mitgliedern des Vorstandes für seine Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung zuerkennen.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Das Amt eines Vorsitzenden endet mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedsfirma bzw. Funktion.

## **§ 7 Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und legt einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Außerdem hat die Geschäftsführung über durchgeführte und geplante Forschungsvorhaben zu berichten.

## **§ 8 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

(2) Die Einnahmen des Vereins bestehen vorwiegend aus einem jeweils einmaligen Aufnahmebeitrag, Jahresbeiträgen, Aufwanderstattungen und Spenden.

(3) Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und unterteilt sich in einen „echten“ und einen „unechten“ Anteil, welcher zum Ende des 1. Quartals des Rechnungsjahres fällig wird. Der „echte“ Beitrag (1/3) dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung; der „unechte“ Beitrag (2/3) dient dem Leistungsaustausch.

(4) Neumitglieder zahlen eine zusätzliche Aufnahmegebühr, welche analog § 8(3) aufgeteilt wird.

## **§ 9 Satzungsdauer, Kündigung, Ausschluss**

(1) Die Forschungsgemeinschaft beginnt am 01.01.1993 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate zum Jahresende.

(3) Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

(4) Mitgliedfirmen, die mehr als ein Jahr mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Die Abwicklung erfolgt unter Beachtung von § 3 der Satzung.

(6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 10 Teilunwirksamkeit**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Satzung eine rechtliche Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

### **§ 11 Änderungen dieser Satzung**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit bis auf die Auflösung (§ 9 Abs. 5) der Einstimmigkeit aller erschienenen Mitglieder.

### **§ 12 Streitigkeiten und Gerichtsstand**

Streitigkeiten aus dieser Satzung sollten einvernehmlich außergerichtlich geregelt werden. Für alle gerichtlichen Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Aalen festgelegt.